



HVBG

HVBG-Info 30/1994 vom 11.11.1994, S. 2595 - 2599, DOK 431/017-LSG

**Zur Rechtsfigur des "mißglückten Arbeitsversuches" - Urteil
des LSG Berlin vom 06.07.1994 - L 15 Kr 31/92**

Zur Rechtsfigur des "mißglückten Arbeitsversuches";
hier: Urteil des LSG Berlin vom 06.07.1994 - L 15 Kr 31/92 -
Mißglückter Arbeitsversuch

SGB I: § 2II; SGB IV: § 7; SGB X: §§ 31, 35, 45; RVO: § 165 I
Nr. 1, §§ 182, 213, 306, 504, 505; AVG: § 2 I Nr. 1; AFG: § 168 I;

1. Dem "Eintritt in eine versicherungspflichtige Beschäftigung"
- steht nichts entgegen, wenn der Arbeitnehmer zum vereinbarten
Beschäftigungsbeginn auf der Arbeitsstelle erscheint, sich
einer betrieblichen Einstellungsuntersuchung unterzieht, am
selben Tage für längere Zeit in stationärer Behandlung
aufgenommen wird und der Arbeitgeber wegen der Erkrankung
Entgeltfortzahlung leistet. Bei dieser Sachlage ist ohne
Belang, daß der Arbeitsvertrag "vorbehaltlich der
gesundheitlichen Eignung" geschlossen und später wegen der
Erkrankung nicht fortgeführt wurde.
2. Ein "mißglückter Arbeitsversuch" liegt nicht vor, wenn der
Arbeitnehmer ein ca. 2-monatiges versicherungspflichtiges
Praktikum absolvierte, anschließend für 10 Tage freiwillig
versichert war und dann in ein aus gesundheitlichen Gründen
(hier: HIV-Erkrankung) fehlgeschlagenes Ausbildungsverhältnis
überwechselt.
3. Eine Ersatzkasse ist nicht berechtigt, noch nach ca. 1 Jahr
rückwirkend ein versicherungspflichtiges
Beschäftigungsverhältnis zu beanstanden, wenn sie dem
Arbeitnehmer zunächst die Aufnahme als Mitglied schriftlich
bestätigt und ihm für längere Zeit Leistungen gewährt hat.
Insoweit sind auch die Erfordernisse des § 45 SGB X
einzuhalten.
4. Die richterlich entwickelte Rechtsfigur des "mißglückten
Arbeitsversuches" ist auf sog. Mißbrauchsfälle zu beschränken.
LSG Berlin, Urt. v. 06.07.1994 - L 15 Kr 31/92 (Vorinstanz: SG
Berlin, Urt. v. 17.09.1992 - S 76 Kr 568/90)